

Vermerk

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 2008 der Kommission vom 5. September mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. Nr. L 250, S. 1)

- **Ausnahmegenehmigungen betr. vorübergehender Zukauf ökologischer Futtermittel aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse**

In SH herrscht seit ca. 10 Wochen eine außergewöhnliche Trockenheit. Niederschläge waren nur in geringem Umfang zu verzeichnen. Durchschnittlich fielen 45 % Niederschlag gemessen am langjährigen Mittelwert. Wobei in einzelnen Regionen nur 30 %, in anderen bis zu 55 % des langjährigen Mittels an Niederschlag verzeichnet wurden.

Gemäß Daten des Helmholtz Zentrums für Umweltforschung gibt es in Schleswig-Holstein keine Gebiete mehr, in denen im Bereich des Oberbodens nicht mindestens die Trockenklasse 2 moderate Dürre erreicht ist, in weiten Teilen sind die beiden höchsten Trockenklassen extreme Dürre (4) und außergewöhnliche Dürre (5) erreicht. Ein wenn auch etwas besseres, aber ähnliches Bild ergibt sich auch im Bereich bis 1,8 m Bodentiefe. Dort sind die Trockenklassen 1 ungewöhnlich trocken bis außergewöhnliche Dürre (5) vorzufinden.

Auf Grünlandflächen ist nur noch sehr wenig bzw. kein Bewuchs mehr vorhanden. Erste Maisflächen weisen Trockenschäden auf. Betriebe auf den sandigen Standorten des Mittlrückens können vielfach derzeit keine ausreichende Versorgung ihrer Tiere sicherstellen. Die aus dem ersten Schnitt vorhandenen Wintervorräte sind teilweise bereits erheblich reduziert. Eine Besserung der Wetterlage ist derzeit nicht absehbar. Sofern kurzfristig ausreichende Niederschlagsmengen fallen würden, ist eine Verbesserung der Lage kurzfristig nicht möglich.

Damit liegt ein Katastrophenfall gemäß Art. 47 Buchst. c der Verordnung 889/2008 für ganz Schleswig-Holstein vor. Ausnahmegenehmigungen werden für einen Zeitraum von 8 Wochen erteilt. Es erfolgt wöchentlich eine Neubewertung der Lage.

Landwirte, die aufgrund der geschilderten Tatsachen die Futtermittelversorgung ihrer Raufutterfresser nicht mehr ausreichend gewährleisten können, haben deshalb die Möglichkeit einen Antrag auf Zukauf nicht ökologischer Futtermittel bei der Behörde zu stellen.

Die Genehmigung des Zukaufs nicht ökologischen Raufutters ist für einen Zeitraum von 8 Wochen ab Antragseingang bei der Behörde befristet. Dabei kann

- (1) eine Erhöhung des Anteil von Umstellungsfuttermitteln abweichend von Art. 28 Abs. 1 der Verordnung 889/2008 bis zu einem Anteil von maximal 50 % Futtermitteln,
- (2) die Beerntung/Beweidung von Flächen, die die Bedingungen für eine rückwirkende Anerkennung eines Umstellungszeitraumes nach Art. 36 Abs. 2 der Verordnung 889/2008 erfüllen,
- (3) der Zukauf konventionellen Raufutters beantragt werden.

Zur Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Zu (1): Angaben zum Tierbesatz, Angaben zu den Futterflächen, Angaben zu den Futtermittelvorräten und den erwarteten Mindererträgen,
- Zu (2): vgl. Zu (1) und zusätzlich Nachweise über die Erfüllung der Bedingungen des Art. 36 (2) der Verordnung 889/2008,
- Zu (3): detaillierte Angaben
- a. zu Tierbesatz,
 - b. zur Futtermittellieferung (Berechnung,
 - c. zu den Futterflächen (Agrarantrag),
 - d. den Futtermittelvorräten,
 - e. sowie einen Nachweis der Abfrage der Verfügbarkeit ökologischer Futtermittel in einer Warenbörse.

Die Angaben zu (3) a – e müssen von einer dritten neutralen Stelle wie z.B. Beratungsinstitution, landwirtschaftlichen Sachverständigen o.ä. bestätigt werden.

Für nicht Raufutterfresser ist nach derzeitigem Stand nur ein Antrag auf Erhöhung des Anteils von Umstellungsfuttermitteln wie unter (1) beschrieben möglich. Dabei sind die Nachweise wie unter Zu (3) aufgeführt und zusätzlich die Nachweise von

mindestens 3 Futtermittelhändlern vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass ökologische Futtermittel bzw. –komponenten nicht zur Verfügung stehen.

Betriebseigenes wertvolles Backgetreide (z B Dinkel, Backweizen) darf weiterhin vermarktet werden und muss nicht als Futtergetreide verwendet werden, bevor einem Zukauf von Umstellungsware oder konventioneller Ware zugestimmt wird.

gez. Wax